

Begründung zum Entfall der Verhältnismäßigkeitsprüfung nach dem Verhältnismäßigkeitsprüfungsgesetz – VPG zur Verordnung des Fachverbandes der Freizeit- und Sportbetriebe über die Befähigungsprüfung für das reglementierte Gewerbe der Fremdenführer (Fremdenführer-Befähigungsprüfungsordnung)

Problemanalyse

- **Grund des Tätigwerdens – Problemdefinition**

Die bestehende Befähigungsprüfung der Fremdenführer stammt aus dem Jahr 2003. Eine Neuanpassung und Neuformulierung ist daher notwendig und zweckmäßig, um einen transparenten Prüfungsrahmen zu schaffen sowie aktuelle fachliche Weiterentwicklungen abzubilden. Vieles wurde zudem konkretisiert und detaillierter ausformuliert.

Hervorzuheben ist, dass die Änderungen hauptsächlich auf den Deskriptoren des Nationalen Qualifikationsrahmens gemäß dem Anhang 1 des NQR-Gesetzes beruhen.

Die Gewerbeordnung 1994 idF BGBl. I Nr. 95/2020 sieht geänderte Vorschriften für die Meister- und Befähigungsprüfungen vor. Die vorliegende Änderung der Fremdenführer Prüfungsordnung erfolgte hauptsächlich, um diese Änderungen zu berücksichtigen. Die Fremdenführer Prüfungsordnung entspricht nunmehr den gesetzlichen Vorgaben des § 20 iVm §§ 21 und 24 GewO 1994.

Der Inhalt und Umfang der Befähigungsprüfung wurde unter anderem durch die Definition von Lernergebnissen in Form von Kenntnissen, Fertigkeiten und Kompetenzen, die über dem Qualifikationsniveau beruflicher Erstausbildung liegen, so ausgestaltet, dass diese im Rahmen der Befähigungsprüfung nachgewiesen werden können.

Der Qualifikationsstandard ist in der Anlage der Prüfungsordnung neu aufgenommen und beschreibt das Fremdenführer Gewerbe in Form von Lernergebnissen, Kenntnissen, Fertigkeiten und Kompetenzen. Diese Prüfungsordnung regelt das Qualifikationsniveau, den Aufbau, den Inhalt sowie den Ablauf der Prüfungen (mündlich, schriftlich und praktisch), die Anrechnungsmöglichkeiten, die Bewertung und Wiederholungsmöglichkeiten.

Die Ausarbeitung des Entwurfes erfolgte in mehreren Workshops durch ein Expertenteam des Fachverbandes der Freizeit- und Sportbetriebe (Berufsweig Fremdenführer), dem nicht nur Funktionäre und MitarbeiterInnen des Fachverbandes, sondern auch FachexpertInnen aus der Fremdenführer Ausbildung und Praxis angehörten. Die wissenschaftliche Begleitung erfolgte durch das Institut für angewandte Gewerbeforschung.

- **Betroffene**

Betroffen von der neuen Befähigungsprüfungsordnung sind all jene Personen, die das reglementierte Gewerbe der Fremdenführer gemäß § 94 Z. 73 GewO 1994 anstreben. Es handelt sich hierbei um denselben Personenkreis, der auch nach der Prüfungsordnung aus dem Jahr 2004 betroffen ist. Beschränkungen oder weitere Reglementierungen finden durch die neue Prüfungsordnung nicht statt.

Direkt betroffen sind diejenigen Personen, die einen Befähigungsnachweis zum Antritt des Gewerbe des Fremdenführers erbringen müssen.

Ebenso sind von der Reglementierung indirekt die Kunden und Kundinnen der Fremdenführer betroffen. Für die Ausübung des Gewerbes des Fremdenführers bedarf es eines hohen Qualifikationsstandards, da Fremdenführer im Rahmen ihrer Tätigkeit mit einem breiten Spektrum von historischen, kulturellen und aktuellen Themen arbeiten, die fundierte Kenntnisse und ein tiefes Verständnis erfordern. Die Fremdenführer stehen im Dienst der Vermittlung von lokalem Wissen, kulturellem Erbe und aktuellen Ereignissen, was eine hohe Professionalität und Kompetenz erfordert. Daher müssen die beruflichen Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen der Komplexität dieser Tätigkeiten entsprechen, um ein entsprechendes Niveau an Servicequalität und Kundenzufriedenheit zu gewährleisten. Es ist im Berufszugang daher auch weiterhin fortgeschrittenes Fachwissen sicherzustellen.

Darüber hinaus besteht auch bei den Fremdenführern selbst ein hohes Interesse an entsprechender Qualifikation.

Für die Kandidaten und Kandidatinnen der Befähigungsprüfung ist dadurch gewährleistet, dass ihre Ausbildung ein ausgezeichnetes Niveau aufweist. Damit steigt die Attraktivität des Berufs.

- **Szenario ohne Tätigwerden (Nullszenario) und allfällige Alternativen**

Es ist zwingend auf die Erfordernisse des § 21 Abs 1 iVm § 20 Abs 1 GewO 1994 Rücksicht zu nehmen und eine Überarbeitung der bestehenden Prüfungsordnungen durchzuführen, um den Anforderungen zu entsprechen.

Aufgrund des Alters der aktuellen Prüfungsordnung wäre keine zeitgemäße Erbringung eines Befähigungsnachweises möglich.

Alternativen zum gegenständlichen Entwurf der Prüfungsordnung sind nicht offenkundig.

1. Ziel der Reglementierung

Festzuhalten ist, dass durch die gegenwärtige Änderung der Prüfungsordnung keine neuen Beschränkungen des reglementierten Gewerbes Fremdenführer vorgenommen werden. Die Reglementierung erfolgt nicht durch die Prüfungsordnung, sondern ist in der Gewerbeordnung (§ 94 Z. 73 GewO 1994) festgeschrieben. Vom Gewerbeumfang umfasst ist die Führung von Fremden durch Sehenswürdigkeiten, historische Stätten, kulturelle Institutionen und andere touristische Attraktionen sowie die Vermittlung von lokalem Wissen und kulturellem Hintergrund.

Ziel der Reglementierung ist es, durch fortgeschrittene Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen die Qualität der Führungstätigkeit zu gewährleisten. Es ist ein charakteristisches Merkmal der Fremdenführer, dass die geforderte hohe Qualität ihrer Tätigkeit das Berufsbild in besonderem Maße prägt. Die Vermittlung von lokalem Wissen, kulturellem Erbe und aktuellen Ereignissen erfordert einen hohen Ausbildungsstandard in Theorie und Praxis, der nur durch eine strukturierte Kenntnis- und Wissensvermittlung erreicht werden kann.

Die Reglementierung dient auch dem Schutz der Kunden und Kundinnen, da bei der Führungstätigkeit historische Stätten und andere Orte besucht werden, an denen Gefahren für die Sicherheit und Gesundheit bestehen könnten.

Nicht zuletzt ist zu erwähnen, dass zum Tätigkeitsbereich der Fremdenführer auch die Vermittlung historischer und kultureller Informationen gehört, weshalb der Befähigungsnachweis insoweit auch im Dienste der Erhaltung des nationalen, historischen und künstlerischen Erbguts steht.

Durch die Reglementierung soll ein vertieftes und umfassendes Wissen sichergestellt werden, um die erforderliche Fach-, Beratungs- und Führungskompetenz zu gewährleisten, was durch die spezifische Meisterprüfung erfolgt. Die Fähigkeit, auch in unvorhersehbaren Situationen während einer Führung kompetent, effizient und rasch fachlich richtig entscheiden zu können, wird durch die Reglementierung sichergestellt. Genau definierte Ausbildungsstandards schließen Risiken für Sicherheits- und Gesundheitsschäden aus.

2. Inhalt der Änderungen

Die Änderungen betreffen einerseits die redaktionellen Umgestaltungen, welche die Anpassung an die Deskriptoren des NQR und die teilweise Neugliederung der Inhalte der Prüfungsordnung bedingt haben, und andererseits die inhaltlichen Ausgestaltung bestehender Reglementierungen, die keine neue Beschränkung mit sich bringen. Hier sei auf die Möglichkeit der digitalen Prüfungsgestaltung hingewiesen.

Der vorliegende Entwurf der neuen Prüfungsordnung stellt keine Erschwernis dar (eine genauere Ausgestaltung findet sich unter Punkt 4. „Ausnahme von der Verhältnismäßigkeitsprüfung gemäß § 2 Abs 3 VPG für das Gewerbe Fremdenführer“), sondern ist nur transparenter und detaillierter dargestellt, um eine Überprüfung der Qualifikationen gemäß NQR zu ermöglichen.

4. Ausnahme von der Verhältnismäßigkeitsprüfung gemäß § 2 Abs 3 VPG für das Gewerbe Fremdenführer

Gemäß § 2 Abs 3 Z 1 VPG muss keine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor der Erlassung von Regelungen durchgeführt werden, „die den Zugang zu reglementierten Berufen oder deren Ausübung nicht beschränken,

einschließlich redaktioneller Änderungen oder technischer Anpassungen des Inhalts von Ausbildungsgängen oder der Aktualisierung von Ausbildungsvorschriften“.

Sämtliche Regelungen des vorliegenden Entwurfes einer Verordnung des Fachverbandes der Freizeit- und Sportbetriebe über die Befähigungsprüfung für das reglementierte Gewerbe der Fremdenführer (Fremdenführer-Befähigungsprüfungsordnung) fallen unter die Ausnahme gem § 2 Abs 3 Z 1 VPG, und zwar aus folgenden Gründen:

- **Redaktionelle Änderungen**

Als Ausnahme für die Durchführung von Verhältnismäßigkeitsprüfungen sieht § 2 Abs 3 Z 1 VPG zunächst redaktionelle Änderungen vor. Darunter sind rein formale Änderungen zu verstehen, mit denen keinerlei inhaltliche Änderung einhergeht.

Das betrifft zunächst einmal die mit der Anpassung an die Deskriptoren des Nationalen Qualifikationsrahmens gemäß dem Anhang 1 des NQR-Gesetzes einhergehende Neusystematisierung der Fremdenführer-Prüfungsordnung 2021 (vgl § 20 GewO 1994). Diese Neuregelungen beinhalten lediglich terminologische und systematische Anpassungen an das NQR-System, ohne dass damit inhaltliche Änderungen der bestehenden Reglementierungen verbunden wären. Dasselbe gilt weiters für die in der Fremdenführer-Prüfungsordnung 2024 enthaltenen Bezugnahmen auf die Erreichung von Lernergebnissen. Es handelt sich dabei um Präzisierungen der Lernergebnisse der jeweiligen Module, die in Sprache und Aufbau lediglich eine Neufassung bereits bisher im Rahmen der Prüfung abgefragter Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen auf Grund neuer bildungswissenschaftlicher Ansätze (wie Kompetenzorientierung) darstellen. Solche Änderungen stellen auch nach den Erläuterungen in der Regierungsvorlage zu § 2 Abs 3 Z 1 VBG ausdrücklich lediglich „redaktionelle Änderungen“ dar, mit denen keine Erschwernis verbunden ist. Denn das Anforderungsniveau an die Prüfung bleibt damit unverändert, weshalb auch in dieser Hinsicht mit der vorliegenden Prüfungsordnung lediglich eine „redaktionelle Änderung“ im Sinne von § 2 Abs 3 Z 1 VBG vorgenommen wird. Dies trifft außerdem auch auf die partielle Neugliederung der Prüfungsordnung zu:

- Modul 1 „Praktische Prüfung“ der Fremdenführer-Prüfungsordnung 2024 umfasst eine Probeführung in deutscher Sprache und einer Fremdsprache und entspricht damit den inhaltlichen Anforderungen von § 3 der Fremdenführer-Prüfungsordnung 2003

- Modul 2 „Fachliche mündliche Prüfung“ der Prüfungsordnung 2024 umfasst fachspezifische, wirtschaftliche und rechtliche Kompetenzen in der Planung und Durchführung von Führungen. Mit dieser Neugliederung ist aber keine Änderung der inhaltlichen Anforderungen des Moduls 2 verbunden, die nach wie vor jenen von § 4 der Prüfungsordnung 2004 entsprechen.

- Modul 3 „Fachtheoretische schriftliche Prüfung“ der Prüfungsordnung 2024 umfasst organisatorische, wirtschaftliche und rechtliche Kompetenzen in der Planung und Durchführung von Führungen und entspricht damit den inhaltlichen Anforderungen von § 5 der Prüfungsordnung 2004.

Aufgrund der neuen gesetzlichen Vorgaben für die Gestaltung von Prüfungsordnungen im § 20 GewO 1994 in der Fassung der Novelle 2017 und durch die Umsetzung neuer bildungswissenschaftlicher Ansätze (wie die kompetenzorientierte Gestaltung von Prüfungen) ist es notwendig, die Beschreibung der Qualifikation in Sprache und Aufbau zu verändern. Die kompetenzorientierte Gestaltung basiert auf den Grundsätzen des Europäischen Qualifikationsrahmens und seiner nationalen Ausformung.

Auch mit diesen Neufassungen der vorliegenden Prüfungsordnung sind somit keine inhaltlichen Änderungen verbunden, weshalb sie als „redaktionelle Änderungen“ im Sinne von § 2 Abs 3 Z 1 VPG zu qualifizieren sind, die keiner Verhältnismäßigkeitsprüfung bedürfen.

- **Sonstige Änderungen**

§ 2 Abs 3 Z 1 VPG sieht als Ausnahme vom Erfordernis einer Verhältnismäßigkeitsprüfung aber nicht nur „redaktionelle Änderungen“, sondern auch inhaltliche Ausgestaltungen bestehender Reglementierungen vor (argumentum „einschließlich“), wenn diese keinerlei neue Beschränkungen mit sich bringen. Von dieser Ausnahmeregelung sind folgende Neuerungen der vorliegenden Prüfungsordnung umfasst:

•Das betrifft zunächst die in § 6 Abs 4 der Prüfungsordnung 2024 neu vorgesehene Möglichkeit, die fachtheoretische schriftliche Prüfung in digitaler Form abzuhalten. Die Neufassung betrifft lediglich den Modus der Prüfung, mit dem aber keinerlei neue Beschränkung verbunden ist.

Es ist zudem ein erklärtes bildungspolitisches Ziel, die Digitalisierung auch im Prüfungswesen schrittweise umzusetzen. Diese neuen Bestimmungen in § 6 (4) und (5) sollen für die digitale Transformation die Basis in der Prüfungsordnung legen.

Durch die Konkretisierung der Lerninhalte in § 6 (6) ist eine bessere Vorbereitung des Prüfungskandidaten/der Prüfungskandidatin möglich.

Die Änderung der Prüfungsdauer von 30-45 Minuten auf 40-60 Minuten für das Modul 1 in der neuen Fremdenführer-Befähigungsprüfungsordnung stellt eine erhebliche Erleichterung für die Kandidaten und Kandidatinnen dar. Diese Anpassung berücksichtigt den gestiegenen Anspruch und die Komplexität der Prüfungsaufgaben, insbesondere bei der Durchführung und Nachbereitung von Führungen sowie der Entwicklung und Planung von Führungsrouten und -inhalten.

Durch die Erweiterung des zeitlichen Rahmens erhalten die Prüfungskandidaten mehr Zeit, um sich auf die zentralen Herausforderungen wie Kundenberatung, die Planung und Durchführung von Führungen und die Lösung unvorhergesehener Probleme während der Führung zu konzentrieren. Diese Anpassung resultiert aus den Erfahrungen der letzten Jahre, die gezeigt haben, dass unter Zeitdruck die Qualität der Prüfungsleistungen oft nicht den hohen Anforderungen des Berufsfeldes entsprach.

Die Neuerungen in der Prüfungsordnung mit der klaren Definition von Bewertungskriterien und der strukturierten Prüfungsdauer zielen darauf ab, die Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Prüfungsprozesse zu erhöhen. Kandidaten können sich somit gezielter vorbereiten und wissen genau, welche Anforderungen an sie gestellt werden.

•Dies trifft auch auf § 10 der Prüfungsordnung 2024 zu, in dem präzisiert wird, unter welchen Voraussetzungen ein Modul bzw die Befähigungsprüfung als „mit Auszeichnung bestanden“ bzw „mit gutem Erfolg bestanden“ zu bewerten ist. Auch mit dieser Konkretisierung ist keinerlei neue Beschränkung verbunden.

Insgesamt handelt es sich bei den wenigen inhaltlichen Änderungen der vorliegenden Fremdenführer Befähigungsprüfungsordnung jeweils nur um Ausgestaltungen der Prüfungsmodalitäten oder Anpassungen der Anrechnungsmöglichkeiten, die keine Erschwernis für den Berufszugang bewirken, weshalb auch sie unter die Ausnahmeregelung des § 2 Abs 3 Z 1 VPG fallen.

Als Ergebnis kann daher festgehalten werden, dass sämtliche Änderungen der Fremdenführer Befähigungsprüfungsordnung 2024 von der Ausnahme gem § 2 Abs 3 Z 1 VPG umfasst und daher keiner Verhältnismäßigkeitsprüfung zu unterziehen sind.

5. Ergebnisdarstellung

Betroffen von der neuen Fremdenführer-Befähigungsprüfungsordnung sind alle Personen, die das reglementierte Gewerbe der Fremdenführer gemäß § 94 Z. 58 GewO 1994 anstreben. Dies betrifft denselben Personenkreis, der bereits nach der Befähigungsprüfungsordnung von 2003 betroffen war.

Die bisherige Befähigungsprüfungsordnung für Fremdenführer aus dem Jahr 2004 spiegelt die aktuellen Anforderungen und den technischen Fortschritt nicht mehr adäquat wider. Die neue Prüfungsordnung wird daher an die Erfordernisse des § 21 Abs 1 iVm § 20 Abs 1 GewO 1994 angepasst und nimmt Bezug auf die Deskriptoren des Nationalen Qualifikationsrahmens gemäß Anhang 1 des NQR-Gesetzes. Diese Anpassung zielt darauf ab, die Qualität der Dienstleistungen im Fremdenführergewerbe zu sichern, den Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu gewährleisten sowie das nationale, historische und kulturelle Erbe zu bewahren.

Direkt betroffen sind Personen, die einen Befähigungsnachweis zum Antritt des Gewerbes erbringen müssen. Indirekt betroffen sind auch angehende Fremdenführer sowie deren Klienten und Klientinnen.

Ein hohes Schutzniveau für die Klienten und Klientinnen wird angestrebt, indem durch die Prüfung angemessene Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen sichergestellt werden, die dem aktuellen Stand der Technik und den kulturellen Anforderungen entsprechen.

Insgesamt betreffen die Änderungen in der vorliegenden Befähigungsprüfungsordnung hauptsächlich die Ausgestaltung der Prüfungsmodalitäten und Anpassungen der Anrechnungsmöglichkeiten, die keine Erschwernis für den Berufszugang darstellen. Daher fallen auch sie unter die Ausnahmeregelung des § 2 Abs 3 Z 1 VPG.

Anhang: Text-Gegenüberstellung

<p>NEU</p> <p>ENTWURF</p> <p>Verordnung des Fachverbandes der Freizeitbetriebe über die Befähigungsprüfung für das reglementierte Gewerbe der Fremdenführer (Fremdenführer-Befähigungsprüfungsordnung)</p>	<p>ALT</p> <p>Verordnung des Fachverbandes der Freizeitbetriebe über die Befähigungsprüfung für das reglementierte Gewerbe der Fremdenführer (Fremdenführer-Befähigungsprüfungsordnung)</p>
<p>Allgemeine Prüfungsordnung</p>	<p>Anwendung der Allgemeinen Prüfungsordnung</p>
<p>§ 1. Auf die Durchführung der Befähigungsprüfung für das reglementierte Gastgewerbe ist die Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit über die Durchführung der Prüfungen (Allgemeine Prüfungsordnung), BGBl. II Nr. 110/2004, anzuwenden.</p>	<p>§ 1 . Auf die Durchführung der Befähigungsprüfung für das reglementierte Gewerbe der Fremdenführer (§ 94 Z 21 GewO 1994) ist die Allgemeine Prüfungsordnung, in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.</p>
<p>Qualifikationsniveau</p>	
<p>§ 2. (1) Ziel der Prüfung ist gemäß § 20 GewO 1994 der Nachweis von Lernergebnissen, die über dem Qualifikationsniveau beruflicher Erstausbildung liegen und den Deskriptoren des Nationalen Qualifikationsrahmens im Anhang 1 des Bundesgesetzes über den Nationalen Qualifikationsrahmen (NQR-Gesetz), BGBl. I Nr. 14/2016, entsprechen. Im Rahmen der Prüfung ist daher vom Prüfungskandidaten/von der Prüfungskandidatin nachzuweisen, dass er/sie über Folgendes verfügt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. fortgeschrittene berufliche Kenntnisse (unter Berücksichtigung eines kritischen Verständnisses von Theorien), 2. fortgeschrittene Fertigkeiten, die die Beherrschung des Berufes erkennen lassen (einschließlich Innovationsfähigkeit sowie Lösung komplexer und nicht vorhersehbarer Probleme in seinem/ihrem Beruf) und 3. Kompetenz zur Leitung komplexer beruflicher Aufgaben oder Projekte (dazu zählen auch die Übernahme von Entscheidungsverantwortung in nicht vorhersehbaren 	<p>Keine Regelung</p>

<p>beruflichen Situationen und die Übernahme von Verantwortung für die berufliche Entwicklung von Einzelpersonen und Gruppen).</p> <p>(2) Der in der Anlage abgebildete Qualifikationsstandard bildet die Grundlage für Modul 1, Modul 2 und Modul 3 der Befähigungsprüfung und ist somit ein integrativer Bestandteil der gesamten Befähigungsprüfung.</p>							
<p>Gliederung und Durchführung</p>							
<p>§ 3. (1) Die Meisterprüfung besteht aus drei Modulen, die getrennt zu beurteilen sind.</p>	<p>§ 2. Die Meisterprüfung besteht aus 3 Modulen.</p>						
<p>(2) Die Reihenfolge der Ablegung der Module bleibt dem Prüfungskandidaten/der Prüfungskandidatin überlassen. Ebenso bleibt es dem Prüfungskandidaten/der Prüfungskandidatin überlassen, bei einem Prüfungsantritt nur zu einzelnen Prüfungsmodulen anzutreten.</p>	<p>Keine Regelung</p>						
<p>(3) Die Anwesenheit der Kommissionsmitglieder bei der Durchführung der Prüfung ist wie folgt geregelt:</p> <table border="1" data-bbox="165 911 1153 1267"> <thead> <tr> <th>Modul</th> <th>Anwesenheit der Kommissionsmitglieder</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Modul 1 Modul 2</td> <td>Das Modul 1 und Modul 2 ist vor der gesamten Prüfungskommission abzulegen.</td> </tr> <tr> <td>Modul 3</td> <td>Die Anwesenheit der gesamten Prüfungskommission während der gesamten Arbeitszeit ist nur insoweit erforderlich, als es für die Beurteilung der Leistung der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatinnen notwendig ist. Während der Arbeitszeit hat jedenfalls entweder ein Kommissionsmitglied oder eine andere geeignete Aufsichtsperson anwesend zu sein.</td> </tr> </tbody> </table>	Modul	Anwesenheit der Kommissionsmitglieder	Modul 1 Modul 2	Das Modul 1 und Modul 2 ist vor der gesamten Prüfungskommission abzulegen.	Modul 3	Die Anwesenheit der gesamten Prüfungskommission während der gesamten Arbeitszeit ist nur insoweit erforderlich, als es für die Beurteilung der Leistung der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatinnen notwendig ist. Während der Arbeitszeit hat jedenfalls entweder ein Kommissionsmitglied oder eine andere geeignete Aufsichtsperson anwesend zu sein.	<p>Modul 1 und 2 Keine Regelung zur Anwesenheit</p> <p>Modul 3 § 3 (4) Während der Arbeitszeit hat entweder ein Kommissionsmitglied oder eine andere geeignete Aufsichtsperson anwesend zu sein. Die Anwesenheit der gesamten Prüfungskommission während der gesamten Arbeitszeit ist nur insoweit erforderlich, als es für die Beurteilung der Leistung des Prüfungskandidaten erforderlich ist.</p>
Modul	Anwesenheit der Kommissionsmitglieder						
Modul 1 Modul 2	Das Modul 1 und Modul 2 ist vor der gesamten Prüfungskommission abzulegen.						
Modul 3	Die Anwesenheit der gesamten Prüfungskommission während der gesamten Arbeitszeit ist nur insoweit erforderlich, als es für die Beurteilung der Leistung der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatinnen notwendig ist. Während der Arbeitszeit hat jedenfalls entweder ein Kommissionsmitglied oder eine andere geeignete Aufsichtsperson anwesend zu sein.						
<p>(4) Die Anrechnungsmöglichkeiten für diese Prüfung sind wie folgt geregelt:</p> <table border="1" data-bbox="165 1339 1153 1378"> <thead> <tr> <th>Modul</th> <th>Gegenstand</th> <th>Anrechnung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </tbody> </table>	Modul	Gegenstand	Anrechnung				<p>§4 (1) Z. 1 Modul 2 Der Gegenstand Kenntnisse der Allgemeinbildung hat zu entfallen, wenn der Prüfungswerber mindestens den erfolgreichen Abschluss einer berufsbildenden höheren oder allgemein bildenden höheren Schule nachweist.</p>
Modul	Gegenstand	Anrechnung					

Modul Praktische Prüfung	1:	Probeführung in deutscher Sprache und Fremdsprache(n)	-	Sonst keine Regelung zur Anrechnung
Modul Mündliche Prüfung	2:	Fachspezifische, wirtschaftliche und rechtliche Kompetenzen in der Planung und Durchführung von Führungen	-	
Modul Schriftliche Prüfung	3:	Organisatorische, wirtschaftliche und rechtliche Kompetenzen in der Planung und Durchführung von Führungen	<p>Studienabschluss an einer europäischen Universität, Hochschule oder Fachhochschule auf mindestens NQR Niveau 6 in einer den wesentlichen Lernergebnissen entsprechenden Studienrichtung, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - Rechtswissenschaften, - Volkswirtschaft, - Betriebswirtschaft, - Internationale Betriebswirtschaft, - Wirtschaftswissenschaften mit internationaler Ausrichtung oder - Wirtschaftspädagogik. 	
Modul 1: Fachlich praktische Prüfung				
<p>§ 4. (1) Das Modul 1 umfasst den Gegenstand „Probeführung in deutscher Sprache und Fremdsprache(n)“.</p> <p>(2) Die praktische Prüfung besteht aus einer Probeführung in deutscher Sprache und in der (den) vom Prüfungskandidaten/von der Prüfungskandidatin gewählten Fremdsprache(n).</p> <p>(3) Die Probeführung hat sich auf folgende Führungstätigkeiten zu erstrecken:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. in einer Sehenswürdigkeit, 2. bei einem Rundgang und 3. in einer Busführung. <p>(4) Der Prüfungskandidat/Die Prüfungskandidatin hat bei der Probeführung jedenfalls die Lernergebnisse gemäß Z 3, Z 5 und Z 6 sowie mindestens ein weiteres von der Prüfungskommission auszuwählendes Lernergebnis nachzuweisen.</p>				<p>§ 3. (1) Die praktische Prüfung besteht in einer Probeführung in deutscher Sprache und in der (den) gewählte(n) Fremdsprache(n). Wenn die gewählte Fremdsprache nicht durch mindestens ein Mitglied der Prüfungskommission in ausreichendem Umfang geprüft werden kann, so hat der Kandidat auf seine Kosten einen geeigneten gerichtlich beeedeten Dolmetsch beizuziehen.</p> <p>§ 3 (2) 2) Die Probeführung hat sich auf folgende Führungstätigkeiten zu erstrecken:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. in einer Sehenswürdigkeit b. bei einem Rundgang c. in einer Busführung

<p>Er/Sie ist in der Lage,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Kundenwünsche gezielt zu erfassen, 2. Kunden fachgerecht zu beraten, 3. eine Führung inhaltlich zu entwickeln, 4. eine Führung unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Aspekts zu entwickeln, 5. die Route einer Führung zu entwickeln, 6. eine eigene bzw. von Dritten vorgefertigte Führung durchzuführen und 7. eine durchgeführte Führung nachzubereiten. <p>(5) Für die Bewertung sind entsprechend den Anforderungen der jeweiligen Prüfungsaufgabe folgende Kriterien heranzuziehen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. fachliche Richtigkeit, 2. Praxistauglichkeit und 3. führungstaugliche Beherrschung der Fremdsprache(n). <p>(6) Die Aufgaben sind von der Prüfungskommission so zu konzipieren, dass sie in 40 Minuten bearbeitet werden können. Die Prüfung ist nach 60 Minuten zu beenden.</p> <p>(7) Wenn die gewählte(n) Fremdsprache(n) nicht durch mindestens ein Mitglied der Prüfungskommission in ausreichendem Umfang geprüft werden kann (können), so hat der Kandidat/die Kandidatin auf eigene Kosten einen geeigneten gerichtlich beeideten Dolmetsch beizuziehen.</p>	<p>Während der gesamten praktischen Prüfung sind die berufspraktisch angewandten Fertigkeiten in der Stimmtechnik und der Rhetorik vom Kandidaten zu beweisen und von der Kommission in die Bewertung einzubeziehen. Die Kosten für die Busführung sind vom Kandidaten anteilmäßig selbst zu tragen.</p> <p>3) Die Probeführung darf außer in begründeten Ausnahmefällen 30 Minuten nicht unterschreiten und 45 Minuten nicht überschreiten. Modul 1 ist ein einheitlicher Gegenstand.</p>
<p>Modul 2: Mündl. Prüfung</p>	
<p>§ 5. (1) Das Modul 2 umfasst den Gegenstand „Fachspezifische, wirtschaftliche und rechtliche Kompetenzen in der Planung und Durchführung von Führungen“.</p> <p>(2) Die mündliche Prüfung wird in deutscher Sprache und in der (den) vom Prüfungskandidaten/von der Prüfungskandidatin gewählten Fremdsprache(n) abgehalten.</p> <p>(3) Die Prüfung hat sich aus der betrieblichen Praxis zu entwickeln und an den beruflichen Anforderungen, die zur selbstständigen Ausübung des reglementierten Gewerbes der Fremdenführer erforderlich sind, zu orientieren. Es ist auch zu überprüfen, ob der Prüfungskandidat/die Prüfungskandidatin in der Lage ist, komplexe und nicht vorhersehbare Probleme in seinem/ihrer Beruf zu lösen, Entscheidungsverantwortung in nicht</p>	<p>§ 4 (1) Modul 2 erstreckt sich auf beruflich fachliche Kenntnisse für das Gewerbe der Fremdenführer und besteht aus 2 Gegenständen: 1. Kenntnisse der Allgemeinbildung und 2. beruflich fachliche Kenntnisse</p> <p>2) Die Prüfung darf außer in begründeten Ausnahmefällen 30 Minuten nicht unterschreiten und 50 Minuten nicht überschreiten. Für die weitere(n) Fremdsprache(n) ist/sind zu den angegebenen Zeiten maximal 10 Minuten hinzuzurechnen</p>

vorhersehbaren beruflichen Situationen sowie die Verantwortung für die berufliche Entwicklung von Einzelpersonen und Gruppen zu übernehmen.

(4) Die mündliche Prüfung kann auch in Form einer Videokonferenz abgehalten werden, sofern Transparenz, Nachvollziehbarkeit, Öffentlichkeit und Authentizität der Prüfung gewährleistet sind.

(5) Der Prüfungskandidat/Die Prüfungskandidatin hat bei der Prüfung jedenfalls die Lernergebnisse gemäß Z 3, Z 5, Z 7 und Z 9 sowie mindestens ein weiteres von der Prüfungskommission auszuwählendes Lernergebnis nachzuweisen.

Er/Sie ist in der Lage,

1. Kundenwünsche gezielt zu erfassen,
2. Kunden fachgerecht zu beraten,
3. eine Führung inhaltlich zu entwickeln,
4. eine Führung unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Aspekts zu entwickeln,
5. die Route einer Führung zu entwickeln,
6. eine eigene bzw. von Dritten vorgefertigte Führung vorzubereiten,
7. eine eigene bzw. von Dritten vorgefertigte Führung durchzuführen,
8. eine durchgeführte Führung nachzubereiten und
9. die für die Unternehmensgründung notwendigen Schritte umzusetzen und die Chancen und Herausforderungen seiner/ihrer unternehmerischen Tätigkeit zu beurteilen.

(6) Für die Bewertung sind entsprechend den Anforderungen der jeweiligen Prüfungsaufgabe folgende Kriterien heranzuziehen:

1. fachliche Richtigkeit,
2. Praxistauglichkeit und
3. führungstaugliche Beherrschung der Fremdsprache(n).

(7) Wird die Prüfung in deutscher Sprache und in einer Fremdsprache abgehalten, dann sind die Aufgaben von der Prüfungskommission so zu konzipieren, dass sie in 40 Minuten bearbeitet werden können. Die Prüfung ist nach 60 Minuten zu beenden. Für jede weitere vom Prüfungskandidaten/von der Prüfungskandidatin gewählte Fremdsprache ist die Prüfungsdauer um 20 Minuten zu verlängern.

(8) Wenn die gewählte(n) Fremdsprache(n) nicht durch mindestens ein Mitglied der Prüfungskommission in ausreichendem Umfang geprüft werden kann (können), so hat der Kandidat/die Kandidatin auf eigene Kosten einen geeigneten gerichtlich beeideten Dolmetsch beizuziehen.

Zur Allgemeinbildung: Der Gegenstand Kenntnisse der Allgemeinbildung hat sich auf die für die Ausübung des Gewerbes der Fremdenführer erforderlichen Allgemeinbildung und der sprachlichen Ausdrucksfähigkeit zu erstrecken. Die Prüfung darf außer in begründeten Ausnahmefällen 10 Minuten nicht unterschreiten und 20 Minuten nicht überschreiten. Der Gegenstand Kenntnisse der Allgemeinbildung hat zu entfallen, wenn der Prüfungswerber mindestens den erfolgreichen Abschluss einer berufsbildenden höheren oder allgemein bildenden höheren Schule nachweist.

Zur den Fachlichen Kenntnissen: fachliche Kenntnisse hat sich auf folgende Sachgebiete zu erstrecken: a. Geschichte, insbesondere des österreichischen Raumes in seiner historischen Dimension und der Nachbarländer, Reichsgeschichte und österreichische Geschichte, Sozial- und Wirtschaftsgeschichte; b. Kultur- und Kunstgeschichte im Sinne des lit. a; c. Österreichische Heimat- und Volkskunde; d. Politische Bildung, insbesondere Verfassungsgrundsätze Österreichs, Österreich im Rahmen der Europäischen Union und der Völkerrechtsgemeinschaft, internationale Organisationen; e. Tourismusgeographie; f. Tourismuskunde mit den Schwerpunkten wirtschaftliche Bedeutung von Tourismus und Freizeitwirtschaft für Österreich, Stellung der Fremdenführer in deren Rahmen.

Zur Videokonferenz: Keine Regelung

Zu den Lernergebnissen: Keine Regelung

Zu den Kriterien: (1) Der Gegenstand Kenntnisse der Allgemeinbildung hat sich auf die für die Ausübung des Gewerbes der Fremdenführer erforderlichen Allgemeinbildung und der sprachlichen Ausdrucksfähigkeit zu erstrecken.

Sonst keine Regelung

Dauer: §4 (2) Die Prüfung darf außer in begründeten Ausnahmefällen 30 Minuten nicht unterschreiten und 50 Minuten nicht überschreiten. Für die weitere(n) Fremdsprache(n) ist/sind zu den angegebenen Zeiten maximal 10 Minuten hinzuzurechnen

Dolmetsch: Keine Regelung

Modul 3: Fachtheoretische schriftliche Prüfung	
<p>§ 6. (1) Das Modul 3 umfasst den Gegenstand „Organisatorische, wirtschaftliche und rechtliche Kompetenzen in der Planung und Durchführung von Führungen“.</p> <p>(2) Die schriftliche Prüfung wird in deutscher Sprache abgehalten.</p> <p>(3) Die Prüfung hat sich aus der betrieblichen Praxis zu entwickeln und an den beruflichen Anforderungen, die zur selbstständigen Ausübung des reglementierten Gewerbes der Fremdenführer erforderlich sind und dem Qualifikationsniveau gemäß § 2 entsprechen, zu orientieren.</p> <p>(4) Die Prüfung kann auch in digitaler Form erfolgen, sofern Transparenz und Nachvollziehbarkeit gewährleistet sind.</p> <p>(5) Erfolgt die Bewertung des Prüfungsergebnisses durch ein zertifiziertes digitales Prüfungsverfahren im Sinne des § 8 Allgemeine Prüfungsordnung, ist zur Bewertung die Anwesenheit der Prüfungskommission nicht erforderlich.</p> <p>(6) Der Prüfungskandidat/Die Prüfungskandidatin hat bei der Prüfung jedenfalls die Lernergebnisse gemäß Z 3, Z 6, Z 7, Z 9 und Z 10 sowie mindestens ein weiteres von der Prüfungskommission auszuwählendes Lernergebnis nachzuweisen.</p> <p>Er/Sie ist in der Lage,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Kunden fachgerecht zu beraten, 2. eine Führung inhaltlich zu entwickeln, 3. eine Führung unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Aspekts zu entwickeln, 4. eine eigene bzw. von Dritten vorgefertigte Führung vorzubereiten, 5. eine durchgeführte Führung nachzubereiten, 6. die für die Unternehmensgründung notwendigen Schritte umzusetzen und die Chancen und Herausforderungen seiner/ihrer unternehmerischen Tätigkeit zu beurteilen, 7. sein/ihr Unternehmen wirtschaftlich zu führen, 8. sein/ihr Unternehmen in der Öffentlichkeit zu präsentieren, 9. die laufende Betriebsbuchhaltung unter Beachtung relevanter Vorschriften und Gesetze durchzuführen, 10. ein Angebot für eine Führung zu erstellen, 11. das Angebot für eine Führung abzurechnen und 12. Mitarbeiter/innen zu führen. 	<p>§ 5. (1) Die Aufgabenstellung der schriftlichen Prüfung hat auf höherem fachlichen Niveau zu erfolgen, um die Anforderungen, die an einen Unternehmer zu stellen sind, nachweisen zu können.</p> <p>Zur Sprache: kein Regelung</p> <p>Zu den Anforderungen: §5 (2) Die Aufgabenstellung in den Bereichen kaufmännisch-betriebswirtschaftliche Kenntnisse und rechtliche Kenntnisse ist als bereichsübergreifendes Fallbeispiel (Projektarbeit) sowie in Form von Fallbeispielen zu stellen: a. Kaufmännisch-betriebswirtschaftliche Kenntnisse, die für die Ausübung des Fremdenführergewerbes erforderlich sind, wobei vom Status der Fremdenführer als Einzelunternehmer und Kleingewerbetreibende auszugehen ist, wie insbesondere die Führung einer Einnahmen-Ausgaben-Rechnung samt Belegwesen, Reiseabrechnungen (In- und Ausland), Ausstellen von Rechnungen, Verfassen der Steuererklärungen, Verkehr mit den Finanzbehörden, Grundzüge des Marketing, unternehmerische Organisation und Finanzierung.</p> <p>b. Rechtliche Kenntnisse, die für die Ausübung des Fremdenführergewerbes erforderlich sind, wobei vom Status der Fremdenführer als Einzelunternehmer und Kleingewerbetreibende auszugehen ist, wie insbesondere allgemeine Grundsätze der Rechtsordnung, bürgerliches Recht (Vertragsrecht, Leistungsstörungen), Geltendmachung von Forderungen, Grundzüge des Handels-, Wettbewerbs- und Immaterialgüterrechts (Urheberrecht, Markenrechts einschließlich Sonderbeschäftigungsformen, Sozialversicherung, Organisation der Wirtschaftskammern</p> <p>Zur Digitalität: Keine Regelung</p> <p>Zu den Kriterien und Lernergebnissen: Keine Regelung</p>

<p>(7) Für die Bewertung sind entsprechend den Anforderungen der jeweiligen Prüfungsaufgabe folgende Kriterien heranzuziehen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. fachliche Richtigkeit und 2. Praxistauglichkeit. <p>(8) Die Aufgaben sind von der Prüfungskommission so zu konzipieren, dass sie in vier Stunden bearbeitet werden können. Die Prüfung ist nach fünf Stunden zu beenden.</p>	<p>Dauer: § 5 (3) Das Modul 3 ist ein einheitlicher Gegenstand. Die schriftliche Prüfung hat mindestens 4 Stunden zu dauern. Sie ist nach maximal 5 Stunden zu beenden</p>																
<p>Bewertung</p>																	
<p>§ 10. (1) Für die Bewertung der Gegenstände gilt das Schulnotensystem von „Sehr gut“ bis „Nicht genügend“.</p> <p>(2) Die Module 1, 2 und 3 sind positiv bestanden, wenn der Gegenstand des jeweiligen Moduls zumindest mit der Note „Genügend“ bewertet wurde.</p> <p>(3) Die Absolvierung eines Moduls mit Auszeichnung oder gutem Erfolg hat entsprechend folgender Tabelle zu erfolgen:</p> <table border="1" data-bbox="165 790 1153 1313"> <thead> <tr> <th>Modul</th> <th>Anzahl der zu absolvierenden Gegenstände pro Modul</th> <th>Das Modul ist mit Auszeichnung bestanden, wenn</th> <th>Das Modul ist mit gutem Erfolg bestanden, wenn</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Modul 1</td> <td>1</td> <td>der Gegenstand mit der Note „Sehr gut“ bewertet wurde.</td> <td>der Gegenstand mit der Note „Gut“ bewertet wurde.</td> </tr> <tr> <td>Modul 2</td> <td>1</td> <td>der Gegenstand mit der Note „Sehr gut“ bewertet wurde.</td> <td>der Gegenstand mit der Note „Gut“ bewertet wurde.</td> </tr> <tr> <td>Modul 3</td> <td>1</td> <td>der Gegenstand mit der Note „Sehr gut“ bewertet wurde.</td> <td>der Gegenstand mit der Note „Gut“ bewertet wurde.</td> </tr> </tbody> </table> <p>(4) Die Befähigungsprüfung ist mit Auszeichnung bestanden, wenn die Module 1, 2 und 3 mit Auszeichnung bestanden wurden. Mit gutem Erfolg ist sie bestanden, wenn die Module</p>	Modul	Anzahl der zu absolvierenden Gegenstände pro Modul	Das Modul ist mit Auszeichnung bestanden, wenn	Das Modul ist mit gutem Erfolg bestanden, wenn	Modul 1	1	der Gegenstand mit der Note „Sehr gut“ bewertet wurde.	der Gegenstand mit der Note „Gut“ bewertet wurde.	Modul 2	1	der Gegenstand mit der Note „Sehr gut“ bewertet wurde.	der Gegenstand mit der Note „Gut“ bewertet wurde.	Modul 3	1	der Gegenstand mit der Note „Sehr gut“ bewertet wurde.	der Gegenstand mit der Note „Gut“ bewertet wurde.	<p>§10. (1) Für die Bewertung der Gegenstände gilt in sinngemäßer Anwendung der Leistungsbeurteilungsverordnung, BGBl. Nr. 371/1974 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 35/1997, das Schulnotensystem von "Sehr gut" bis "Nicht genügend".</p>
Modul	Anzahl der zu absolvierenden Gegenstände pro Modul	Das Modul ist mit Auszeichnung bestanden, wenn	Das Modul ist mit gutem Erfolg bestanden, wenn														
Modul 1	1	der Gegenstand mit der Note „Sehr gut“ bewertet wurde.	der Gegenstand mit der Note „Gut“ bewertet wurde.														
Modul 2	1	der Gegenstand mit der Note „Sehr gut“ bewertet wurde.	der Gegenstand mit der Note „Gut“ bewertet wurde.														
Modul 3	1	der Gegenstand mit der Note „Sehr gut“ bewertet wurde.	der Gegenstand mit der Note „Gut“ bewertet wurde.														

<p>1, 2 und 3 zumindest mit gutem Erfolg bestanden wurden und die Voraussetzungen für die Bewertung der Befähigungsprüfung mit Auszeichnung nicht gegeben sind.</p>	
<p>Wiederholung</p>	
<p>§ 11. Nur jene Gegenstände, die negativ bewertet wurden, sind zu wiederholen.</p>	<p>§ 11. Prüfungsteile können gemäß § 352 Abs 11 GewO 1994 entsprechend der Entscheidung der Prüfungskommission wiederholt werden.</p>
<p>Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen</p>	
<p>§ 12. (1) Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2025 in Kraft.</p> <p>(2) Die Verordnung des Fachverbandes der Freizeitbetriebe über die Befähigungsprüfung für das reglementierte Gewerbe der Fremdenführer (Fremdenführer-Befähigungsprüfungsordnung), kundgemacht vom Fachverband der Freizeitbetriebe am 1. Februar 2004, tritt mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung außer Kraft.</p> <p>(3) Unbeschadet der Regelung in Abs. 2 können Personen ihre vor dem Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung begonnene Prüfung bis zu zwölf Monate ab Inkrafttreten wahlweise auch gemäß den Bestimmungen der bis dahin geltenden Prüfungsordnung beenden oder wiederholen. Die Prüfung gilt mit dem Antritt zu einem Modul als begonnen.</p> <p>(4) Der Leiter/Die Leiterin der Meisterprüfungsstelle hat bereits absolvierte vergleichbare Gegenstände gemäß einer nicht mehr in Kraft stehenden Prüfungsordnung auf diese Befähigungsprüfung anzurechnen.</p>	<p>§ 11. (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Februar 2004 in Kraft.</p>